

Allgemeine Einkaufsbedingungen

OA-0-023 DE Version 03 vom 24.07.2023

Dokumenteigner: PARS / Rechtsabteilung



Allgemeine Einkaufsbedingungen der Pankl Racing Systems AG („PANKL“), Industriestraße West 4, A-8605 Kapfenberg, und ihren nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen Stand Juli 2023

1. Allgemeines - Geltungsbereich

- 1.1 Die Rechtsbeziehung zwischen dem LIEFERANTEN und PANKL im Zusammenhang mit Lieferungen und/oder Leistungen richtet sich ausschließlich nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen („Einkaufsbedingungen“), sofern keine abweichenden Vereinbarungen mit dem LIEFERANTEN in schriftlicher Form getroffen wurden. Allfällige Individualvereinbarungen zwischen dem LIEFERANTEN und PANKL gehen den Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vor.
- 1.2 Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen (insb. Allgemeine Geschäfts- oder Verkaufsbedingungen) des LIEFERANTEN gelten auch dann nicht, wenn PANKL ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen hat. Diese Einkaufsbedingungen haben auch dann Gültigkeit, wenn PANKL in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des LIEFERANTEN die Lieferung und/oder Leistung des LIEFERANTEN vorbehaltlos annimmt oder bezahlt.
- 1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für künftige Bestellungen von PANKL bis zur Geltung neuer PANKL Einkaufsbedingungen, selbst wenn darauf im Einzelfall nicht besonders hingewiesen werden sollte.
- 1.4 Diese Einkaufsbedingungen gelten für die Geschäftsbeziehungen des LIEFERANTEN gegenüber sämtlichen mit PANKL im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen, unabhängig davon mit welchem verbundenen Unternehmen der LIEFERANT die Geltung dieser Einkaufsbedingungen konkret vereinbart hat.
- 1.5 Der LIEFERANT verpflichtet sich, den Code of Conduct von PANKL in der jeweils aktuellen Version (abrufbar unter: pankl.com/code-of-conduct/) einzuhalten und auch seine Unterpunktnehmer zur Einhaltung der im PANKL Code of Conduct definierten Grundsätze und Anforderungen zu verpflichten. PANKL behält sich das Recht vor, die Einhaltung des Code of Conduct zu überprüfen.

2. Vertragsschluss (Bestellungen und Annahme) und Vertragsänderungen

- 2.1 Lieferverträge (Bestellungen und Annahme), Lieferabrufe und sonstige zwischen PANKL und dem LIEFERANTEN abzuschließende Rechtsgeschäfte sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bestellungen und Lieferabrufe können jedoch auch durch Datenfernübertragung erfolgen.
- 2.2 Mündliche Vereinbarungen vor, bei oder nach Vertragsschluss, insbesondere nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen (einschließlich der Änderung dieser Schriftformklausel) sowie Nebenabreden jeder Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von PANKL.
- 2.3 Kostenvoranschläge und Angebote des LIEFERANTEN sind verbindlich und von PANKL nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.
- 2.4 Nimmt der LIEFERANT die Bestellung von PANKL nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Zugang an, so ist PANKL zum Widerruf seiner Bestellung berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens dann verbindlich, wenn der LIEFERANT nicht binnen sieben (7) Tagen seit Zugang widerspricht.
- 2.5 PANKL kann, im Rahmen des für den LIEFERANTEN Zumutbaren, unternehmensbedingte Abweichungen in Bezug auf die bestellten Liefergegenstände verlangen, insbesondere aber nicht nur im Hinblick auf Menge, Zeitpunkt, und Ort der Lieferung, Qualität, Spezifikationen, Zeichnungen, Design, Konstruktion und Verpackung. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefer- und/oder Leistungstermine, angemessen und einvernehmlich zu regeln. Der LIEFERANT wird darüber hinaus verpflichtet, PANKL Modifikationen betreffend der Liefergegenstände vorzuschlagen, die er im Hinblick auf gesetzliche oder sonst zwingende Vorschriften oder aufgrund seiner fachlichen Expertise für notwendig oder zweckmäßig hält. Änderungen durch den LIEFERANTEN bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch PANKL.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Sind bei der Bestellung durch PANKL die Lieferpreise noch nicht festgelegt, so sind sie vom LIEFERANTEN in der zurückzusendenden Kopie des Auftrages einzutragen. Ein Auftrag kommt erst dann zustande, wenn PANKL diese Lieferpreise schriftlich akzeptiert hat. Alle Bezugsnebenkosten (Zölle, Verpackung, Transport, Versicherung) sind vom LIEFERANTEN im Rahmen seines Angebots gesondert auszuweisen und sind, mit Ausnahme der gesetzlichen Umsatzsteuer, mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung von dem LIEFERANTEN zu tragen. Preiserhöhungen des Liefergegenstandes, inklusive der Erhöhung der Bezugsnebenkosten, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von PANKL.
- 3.2 PANKL bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Lieferpreis nach Erhalt der Rechnung innerhalb vierzehn (14) Tage mit 3% Skonto oder innerhalb von neunzig (90) Tagen netto.
- 3.3 Bis zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung kann PANKL die Zahlung zurückbehalten bzw. bei bereits erfolgter Zahlung eine Rückbelastung vornehmen.
- 3.4 PANKL ist weiters zur Aufrechnung berechtigt, selbst wenn eigene Forderungen noch nicht fällig oder in einer Fremdwährung zu entrichten sind. PANKL ist berechtigt mit einer fälligen Forderung, die PANKL gegen ein mit dem LIEFERANTEN im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen hat, oder die ein mit PANKL im Sinne des § 15 AktG verbundenes Unternehmen gegen den LIEFERANTEN oder gegen ein mit diesem im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen hat, gegen eine Forderung des LIEFERANTEN aufzurechnen.
- 3.5 Die Änderung einer Bankverbindung des LIEFERANTEN ist PANKL unverzüglich bekanntzugeben und muss von PANKL schriftlich bestätigt werden.

4. Liefertermine, Gefahrenübergang und Transport

- 4.1 Die in der Bestellung oder dem Lieferabruf angegebenen Liefertermine und -fristen sind verbindlich.
- 4.2 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, DDP Incoterms 2020 an PANKL oder an den von PANKL benannten Ort zu erfolgen. PANKL hat im Falle der Lieferung DDP oder für den Fall, dass PANKL die Transportkosten übernimmt, jederzeit das Recht, auf eine Lieferung FCA Incoterms 2020 umzustellen, wobei die Transportkosten vom Lieferpreis entsprechend abzuziehen sind. Übernimmt PANKL die Transportkosten, so ist der LIEFERANT verpflichtet, die für PANKL günstigsten und am besten geeigneten, handelsüblichen Versand- und Verpackungsmöglichkeiten zu wählen, es sei denn PANKL macht im Falle der Übernahme der Versandkosten von ihrem Recht Gebrauch, Versandweg und Transportkosten vorzuschreiben.
- 4.3 Für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist bei Vereinbarung DDP der vollständige Eingang der Liefergegenstände und der Versandpapiere bei PANKL oder der von PANKL bezeichneten Empfangsstelle sowie nach Wahl von PANKL die Abnahme der Liefergegenstände einschließlich allfälliger Montage, Bereitstellung der Dokumentation, Einschulung und Inbetriebnahme maßgebend („Eingang“). Dies gilt ausdrücklich auch für Lieferungen FCA, so dass der LIEFERANT die Liefergegenstände unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen und die Verlade- und Versandzeiten entsprechend zu berücksichtigen hat.
- 4.4 Bei Abrufaufträgen bestimmt PANKL die Menge der einzelnen Lieferabrufe und die Abruftermine für die Teillieferung. Mitteilungen über den voraussichtlichen Bedarf oder über die voraussichtlich abzuforderte Menge begründen keine Verpflichtung zur Abnahme. Lieferabrufe können auch durch elektronische Übermittlung gemäß den in der Automobil- und/oder Luftfahrtindustrie geltenden Standards erfolgen.
- 4.5 Sowohl im Falle von Über- und/oder Unterlieferungen bestellter Mengen als auch bei vorzeitiger Lieferung und/oder Leistung behält sich PANKL das Recht vor, die Entgegennahme der Lieferung und/oder Leistung auf Kosten des LIEFERANTEN zu verweigern und zurückzusenden oder die Rechnung entsprechend zu valutieren.

- 4.6 Die Annahme von Liefergegenständen im Zuge der Eingangskontrolle führt in keiner Weise zu einem Verzicht, Ausschluss oder einer Einschränkung der Rechte oder Ansprüche von PANKL hinsichtlich allfälliger Abweichungen, Fehler oder sonstiger Konsequenzen, welche erst zu einem späteren Zeitpunkt entdeckt werden oder deren Folgen zu einem späteren Zeitpunkt in Erscheinung treten.

5. Lieferverzug

- 5.1 Im Falle des Verzuges des LIEFERANTEN mit seiner Leistung, kann PANKL Vertragserfüllung und den Ersatz des Verzugs Schadens fordern oder unter Setzung und nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. In beiden Fällen sind unter anderem der Ersatz des entgangenen Gewinns sowie der Ersatz des Aufwandes für Betriebsunterbrechung, Produktionsausfall, Bandstillstand, Sondertransport oder sonstiger Schäden mitumfasst. Zusätzlich und unabhängig von allfälligem Verschulden hat der LIEFERANT im Falle des Lieferverzugs an PANKL ab dem Tag des vereinbarten Liefer- und/oder Leistungstermins als Vertragsstrafe pro Kalendertag einen Betrag in der Höhe von 0,5% des verzögerten Auftragswertes zu zahlen. Die maximale Höhe der Vertragsstrafe ist mit 10% des verzögerten Auftragswertes begrenzt. Im Falle des Eintritts einer Schadenersatzleistung des LIEFERANTEN wird die bereits bezahlte Vertragsstrafe auf die Schadenersatzleistung angerechnet.
- 5.2 Der LIEFERANT hat PANKL unverzüglich über eine erkennbar werdende Überschreitung des Liefer- und/oder Leistungstermins unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer zu unterrichten. Die vorbehaltlose Annahme und/oder Bezahlung einer verspäteten Lieferung und/oder Leistung durch PANKL stellt keinen Verzicht auf Ersatzansprüche durch PANKL dar.

6. Höhere Gewalt

- 6.1 Jeder der Vertragsteile ist bei Eintreten einer unbeeinflussbaren, nicht in der eigenen Sphäre gelegenen Verzögerung, von der Einhaltung der Leistungspflichten für die Dauer der Störung befreit. Als unbeeinflussbar gilt jede Art von Verzögerung, die nicht durch Verschulden der säumigen Partei eintritt, somit jenseits deren Einflussmöglichkeit liegt (beispielsweise, aber nicht abschließend: Fälle höherer Gewalt, Beschränkungen oder Verbote staatlicher Stellen, Embargos, Naturkatastrophen, Epidemien oder Pandemien).
- 6.2 Ob nach einer Gesamtdauer eines Ereignisses iSd Ziffer 6.1 von mehr als dreißig (30) Tagen eine Nachlieferung für die während dieser Zeit nicht erfolgten Lieferungen und/oder Leistungen erfolgen soll, werden die beiden Parteien im gegenseitigen Einvernehmen unter Berücksichtigung der wechselseitigen Interessen festlegen. PANKL hat jedenfalls das Recht, nach einer Gesamtdauer eines Ereignisses iSd Ziffer 6.1 von mehr als dreißig (30) Tagen von einzelnen Bestellungen oder vom gesamten Vertragsverhältnis zurückzutreten und/oder Liefergegenstände für den Zeitraum der höheren Gewalt ersatzweise von einem anderen Lieferanten zu beziehen und dem LIEFERANTEN allfällige, dadurch entstehende Mehrkosten zu verrechnen.
- 6.3 Lieferausfälle oder Lieferverzögerungen von Unterpunktnehmern des LIEFERANTEN gelten jedenfalls nicht als höhere Gewalt.

7. Unterpunktnehmer/Unterauftragnehmer

7. Der LIEFERANT beauftragt Unterpunktnehmer/Unterauftragnehmer nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von PANKL. Der LIEFERANT verlangt von seinen Unterpunktnehmern/Unterauftragnehmern die Einhaltung aller Pflichten aus diesen Einkaufsbedingungen sowie aus allen anderen mit PANKL abgeschlossenen Vertragsdokumenten, einschließlich der Verpflichtung zur Geheimhaltung. Unbeschadet einer von PANKL erteilten Zustimmung ist der LIEFERANT gegenüber PANKL für Handlungen und Unterlassungen seiner Unterpunktnehmer/Unterauftragnehmer haftbar wie für eigene Handlungen oder Unterlassungen und hält PANKL diesbezüglich schad- und klaglos. Ein Unterauftrag entbindet den LIEFERANTEN nicht von seiner Pflicht zur Erbringung von Lieferungen und/oder Leistungen oder von einer Haftung aus dem Vertragsverhältnis mit PANKL.

8. Mängelanzeige

8. Eine Wareneingangskontrolle findet durch PANKL nur in Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge statt. Solche Mängel wird PANKL ehestmöglich, längstens aber innerhalb von sieben (7) Werktagen anzeigen, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Alle weiteren Mängel der Lieferung und/oder Leistung hat PANKL, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem LIEFERANTEN innerhalb von sieben (7) Werktagen anzuzeigen. Insoweit verzichtet der LIEFERANT auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Zahlungen von PANKL stellen keine Anerkennung der Mangelfreiheit dar.

9. Gewährleistung

- 9.1 Der LIEFERANT übernimmt für sich und seine Unterpunktnehmer/Unterauftragnehmer für die bestell- bzw. lieferabrufkonforme, vollständige und mangelfreie Ausführung - insbesondere für die gewöhnlich vorausgesetzten und allenfalls zugesicherten, in öffentlichen Äußerungen erwähnten, proben- oder mustergemäßen Eigenschaften sowie für die Einhaltung aller einschlägigen, am Bestimmungsort gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften der Lieferungen und/oder sonstigen Leistungen - die volle Gewährleistung. Des Weiteren gewährleistet er, dass Konstruktion (soweit vom Vertragsgegenstand umfasst), Ausführung, Zweckmäßigkeit und Fertigungstechnik des Liefergegenstandes und/oder sonstigen Leistungen den einschlägig anerkannten Regeln und dem letzten Stand der Wissenschaft und Technik entsprechen und nur Material in erstklassiger und geeigneter Qualität verwendet wurde, welches für den Einsatzzweck geeignet ist.
- 9.2 Soweit in diesen Einkaufsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln. Abweichungen von den vereinbarten (Produkt-) Spezifikationen sind wesentliche Vertragsverletzungen, es sei denn, der auf den Abweichungen beruhende Mangel kann von PANKL ohne nennenswerten Aufwand selbst beseitigt werden. Die Zustimmung von PANKL zu technischen Unterlagen und/oder Berechnungen des LIEFERANTEN berührt dessen Mängelhaftung nicht.
- 9.3 PANKL hat das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen. Der LIEFERANT verpflichtet sich zudem, eine Mängelbeseitigung auch im Mehrschichtbetrieb oder im Überstunden- oder Fertigungsstundensatz zu erbringen, falls dies aus bei PANKL dringenden betrieblichen Gründen erforderlich und dem LIEFERANT zumutbar ist. PANKL ist nicht verpflichtet, mehr als einen (1) Ersatzleistungs- oder Nachbesserungsversuch zu dulden. Wird ein Liefergegenstand wiederholt mangelhaft geliefert, so ist PANKL berechtigt, alle Lieferverträge mit dem LIEFERANTEN zu kündigen.
- 9.4 Kommt der LIEFERANT nicht unverzüglich seiner Gewährleistungsverpflichtung gemäß 9.3 nach, kann PANKL in dringenden Fällen, insbesondere zur Vermeidung größerer Schäden oder zur Abwehr von akuten Gefahren, die Mängelbeseitigung selbst oder durch Dritte auf Kosten und Gefahr des LIEFERANTEN vornehmen oder Preisminderung verlangen bzw. die Rückabwicklung des Vertrags erklären und die Liefergegenstände dem LIEFERANTEN auf dessen Kosten zurücksenden. Darüber hinaus hat der LIEFERANT die im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung entstehenden Kosten, insb. Transport-, Aus- und Einbaukosten, Administrativkosten, etc. (auf PANKL-Ebene als auch auf Ebene von PANKL-Kunden sowie deren Kunden und allfälligen Endkunden) sowie sonstige im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung entstehende Kosten zu tragen. Weitergehende gesetzliche oder sonstige vertragliche Schadenersatzansprüche aus Mängelhaftung bleiben unberührt.
- 9.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt 42 (in Worten: zweiundvierzig) Monate, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Übergabe des Gegenstandes, in den der Liefergegenstand des LIEFERANTEN eingebaut ist, an den Endverbraucher und endet spätestens 48 (in Worten: achtundvierzig) Monate nach Eingang der Liefergegenstände gemäß 4.3. bei PANKL oder dem von PANKL benannten Dritten. Sofern eine förmliche Abnahme der Lieferung und/oder Leistung

Allgemeine Einkaufsbedingungen

OA-0-023 DE Version 03 vom 24.07.2023

Dokumenteigner: PARS / Rechtsabteilung



- vereinbart ist, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der erfolgreichen Abnahme. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des LIEFERANTEN, beginnt die Gewährleistungszeit spätestens 12 (in Worten: zwölf) Monate nach Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Abnahme.
- 9.6 Für Liefergegenstände, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich die laufende Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung.
- 9.7 In Fällen der Nachlieferung oder in Fällen, in denen eine nachgebesserte Sache denselben Mangel aufweist oder ein Mangel Folge der Nachbesserung ist, beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.
- 9.8 Ansprüche, die zu Anfang der Gewährleistungszeit bereits bestehen oder die während der Gewährleistungszeit entstehen, verjähren entsprechend den gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 9.9 Sonstige Ansprüche PANKLs (insbesondere auf Schadenersatz) wegen Vertragsverletzung oder sonstiger Pflichten bleiben unberührt.
- 10. Produkthaftung / Rückruf**
- 10.1 Die Produkthaftung ist verschuldensunabhängig und kann im Verhältnis zwischen Produkthaftungspflichtigem und Geschädigtem im Vorhinein weder eingeschränkt noch ausgeschlossen werden. Soweit PANKL aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der LIEFERANT verpflichtet, PANKL von derartigen Ansprüchen Dritter freizustellen, wenn und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom LIEFERANTEN gelieferten Liefergegenstandes verursacht worden ist. Soweit die Schadensursache im Verantwortungsbereich des LIEFERANTEN liegt, trägt er insoweit die Beweislast.
- 10.2 Leistet PANKL einem geschädigten Dritten Schadenersatz, unabhängig ob durch Vergleich, Anerkenntnis oder rechtskräftiges Urteil, hält der LIEFERANT PANKL hinsichtlich sämtlicher Kosten und Aufwendungen (einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion) schad- und klaglos.
- 10.3 Der LIEFERANT hat Funktionsmängel und/oder erkennbare Gefahrenquellen an Liefergegenständen, deren Fehlfunktion oder Gebrauch zu einer Gefährdung für Leib und Leben führen kann, PANKL ohne jeden Verzug mitzuteilen.
- 10.4 Ist entweder der Liefergegenstand des LIEFERANTEN unsicher bzw. gefährlich oder ein PANKL-Produkt, wofür der in das PANKL-Produkt eingebaute Liefergegenstand ursächlich ist, wird der LIEFERANT nach Aufforderung durch PANKL unverzüglich dazu Stellung nehmen. Leitet PANKL in der Folge eine Rücknahme seiner PANKL-Produkte ein, unabhängig davon, ob PANKL diese produktsicherheitsrechtlichen Maßnahmen freiwillig oder behördlich angeordnet durchführt, hält der LIEFERANT PANKL für alle dadurch entstehenden Aufwendungen, schad- und klaglos. Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn der LIEFERANT nachweist, dass die betreffenden Liefergegenstände gemäß den Produktsicherheitsvorschriften nicht unsicher sind und nicht Anlass für die getroffene Maßnahme waren.
- 11. Versicherung**
- 11.1 Der LIEFERANT verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer dem Auftragsvolumen angemessenen Deckungssumme pro Personenschaden / Sachschaden zu unterhalten.
- 11.2 Auf Verlangen von PANKL stellt der Lieferant die entsprechenden Nachweise vollständig zur Verfügung.
- 11.3 Änderungen in den Versicherungsverhältnissen, insbesondere der Wegfall der Versicherungsdeckung oder Reduzierung der Mindestdeckungssummen, hat der LIEFERANT PANKL unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 12. Ausführung von Arbeiten**
- Personen des LIEFERANTEN, die in Erfüllung des Vertrags Arbeiten im Werksgelände von PANKL oder des von PANKL benannten Dritten ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung von PANKL oder des benannten Dritten zu beachten. Insbesondere hat der LIEFERANT dafür Sorge zu tragen, dass alle arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen sowie alle unfallverhütenden Maßnahmen von seinen Erfüllungsgehilfen eingehalten werden. Sollte entsprechendes Equipment für die Auftragsdurchführung erforderlich sein, verpflichtet sich der LIEFERANT dieses zur Verfügung zu stellen und seine Erfüllungsgehilfen fachgemäß zu unterweisen und zu schulen. Die Haftung von PANKL für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände von PANKL oder des benannten Dritten zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von PANKL verursacht worden sind.
- 13. Eigentumsvorbehalt und Beistellung**
- 13.1 PANKL ist zur Weiterveräußerung des Liefergegenstandes im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverkehrs berechtigt, ohne dass ein erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt oder andere Formen des Eigentumsvorbehalts anerkannt werden. Der LIEFERANT ist verpflichtet, Rechte Dritter an dem Liefergegenstand oder an Teilen davon PANKL unverzüglich offenzulegen. Dies gilt auch für mögliche Forderungszessionen.
- 13.2 PANKL bleibt Eigentümer der von PANKL beigestellten Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgt für PANKL. Es besteht Einvernehmen, dass PANKL im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Mitgeigentümer an den unter Verwendung der von PANKL beigestellten Stoffe und Teile hergestellten Liefergegenstände ist, die insoweit vom LIEFERANTEN für PANKL verwahrt werden.
- 14. Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht**
- 14.1 Ohne schriftliche Zustimmung von PANKL kann der LIEFERANT seine vertraglichen Ansprüche weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten oder von Dritten einziehen lassen. Sollte der LIEFERANT seine Forderungen gegen PANKL ohne deren Zustimmung abtreten, so ist PANKL auch weiterhin berechtigt, Zahlungen an den LIEFERANTEN zu leisten.
- 14.2 Ein Aufrechnungs- oder Zurückhaltungsrecht des LIEFERANTEN steht diesem nur in Ansehung unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen zu, das Zurückhaltungsrecht auch nur dann, wenn es aus demselben Vertragsverhältnis stammt.
- 15. Werkzeuge und Verpackung**
- 15.1 An den dem LIEFERANTEN zur Verfügung gestellten Werkzeugen behält sich PANKL bzw. die von PANKL benannte dritte Person das Eigentum vor. Bei vom LIEFERANTEN oder von durch den LIEFERANTEN beauftragten Dritten hergestellten Werkzeugen wird PANKL spätestens mit Zahlung von 100 % der Werkzeugkosten alleiniger Eigentümer der Werkzeuge. Im Übrigen wird PANKL bereits im Verhältnis der geleisteten Zahlungen zu den vereinbarten Werkzeugpreisen Mitgeigentümer der Werkzeuge. Sollten die Werkzeuge nach vorstehenden Zahlungen beim LIEFERANTEN verbleiben, so wird die Übergabe der Werkzeuge dadurch ersetzt, dass der LIEFERANT diese Werkzeuge von PANKL leiht. Der LIEFERANT ist verpflichtet, alle Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von PANKL bestellten Liefergegenstände einzusetzen. Die Werkzeuge sind von dem LIEFERANTEN als Eigentum von PANKL oder der von PANKL benannten Person zu kennzeichnen.
- 15.2 Der LIEFERANT ist verpflichtet, die im Eigentum von PANKL oder den benannten Dritten stehenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Sachschäden zu versichern und tritt PANKL schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. PANKL nimmt hiermit die Abtretung an.
- 15.3 Der LIEFERANT ist verpflichtet, alle die die Werkzeuge betreffenden und erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten inklusive allfällig notwendiger Ersatzbeschaffungen auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Werkzeuge bei dem LIEFERANTEN trägt der LIEFERANT. Etwaige, die Werkzeuge betreffende Störfälle, sind PANKL sofort anzuzeigen.

- Im Falle der Einstellung der Lieferung und/oder Leistung oder im Falle sonstiger Leistungsstörungen, der Beantragung der Eröffnung der Insolvenz über das Vermögen des LIEFERANTEN, der Insolvenz des LIEFERANTEN oder der Kündigung des Lieferauftrages durch PANKL hat PANKL das Recht, die Werkzeuge, gegebenenfalls unter Restzahlung der noch offstehenden Werkzeugkosten, herauszuverlangen, ohne dass dem LIEFERANTEN ein Verfügungs- oder Zurückbehaltungsrecht jedweder Art zusteht. Sollte der LIEFERANT die Herstellung der Werkzeuge bei Dritten beauftragt haben oder werden die Werkzeuge zu Zwecken der Herstellung des Liefergegenstandes oder Teilen davon bei Dritten belassen, so verpflichtet sich der LIEFERANT dieser Ziffer 15 entsprechende Vereinbarungen mit den Dritten zu treffen, die PANKL die in dieser Ziffer 15 genannten Rechte PANKLs für den Fall der vollständigen Zahlung der Werkzeugkosten gegenüber den Dritten einräumen; der LIEFERANT tritt, soweit PANKL nicht schon das Eigentum an den Werkzeugen erworben hat, seine Ansprüche gegenüber den Dritten auf Herausgabe der Werkzeuge sowie sonstige Ansprüche betreffend die Werkzeuge an PANKL ab, soweit PANKL die dem LIEFERANTEN geschuldeten Werkzeugkosten bezahlt hat.
- 15.4 Soweit Zahlungen des LIEFERANTEN an Dritte betreffend die Werkzeuge noch offen sind, hat PANKL im Falle der Kündigung des Auftrages, in Fällen von Leistungsstörungen, des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens des LIEFERANTEN und im Falle der Insolvenz des LIEFERANTEN das Recht, statt Zahlung der noch ausstehenden Werkzeugkosten an den LIEFERANTEN, Zahlung an den Dritten, bei gleichzeitiger Abtretung aller Ansprüche des LIEFERANTEN gegen den Dritten betreffend die Werkzeuge, zu leisten. Der LIEFERANT stimmt einer solchen Abtretung für diesen Fall hiermit zu.
- 15.5 Der LIEFERANT ist nicht zu einer Verlagerung der Werkzeuge ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch PANKL berechtigt.
- 15.6 Die Ziffern 15.1 bis 15.5 gelten auch für den Zeitraum der Ersatzteillieferung gemäß Ziffer 18. Ziffer 15.3 gilt entsprechend auch für die von PANKL zu bezahlenden Verpackungsbehälter.
- 16. Schutzrechte Dritter / Alt- und Neu-Schutzrechte und Know-how**
- 16.1 Der LIEFERANT verpflichtet sich, PANKL von allen sich aus der Lieferung und/oder Leistung ergebenden Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen schad- und klaglos zu halten, sämtliche Kosten und Aufwendungen zu ersetzen und PANKL auf seine Kosten die erforderlichen Berechtigungen (Lizenzen) zu verschaffen. Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig unverzüglich über allfällige Schutzrechtsverletzung bzw. diesbezügliche Risiken.
- 16.2 Dies gilt nicht, soweit der LIEFERANT die Liefergegenstände nach von PANKL übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben von PANKL hergestellt bzw. erbracht hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm erbrachten Leistungen nicht hätte wissen müssen, dass dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 16.3 Der LIEFERANT wird auf die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen am dem Liefergegenstand hinweisen.
- 16.4 Der LIEFERANT überlässt PANKL das gelegentlich oder anlässlich der Abwicklung des Lieferverhältnisses hervorgegangene Entwicklungsergebnis inklusive gewerblicher Schutzrechte zum ausschließlichen Eigentum, sofern die Entwicklung von PANKL beauftragt wurde; soweit PANKL das Entwicklungsergebnis nicht bezahlt hat, erhält PANKL ein sachlich, örtlich und inhaltlich unbeschränktes, einfaches, kostenloses, unwiderrufliches, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht. Überlassen wird zur unbeschränkten Verfügung auch das übertragbare und unterlizenzierbare Recht, gewerbliche Schutzrechte in allen Arten zu nutzen, zu vervielfältigen und zu ändern.
- 16.5 An Know-how, Entwicklungsergebnissen und/oder Schutzrechten des LIEFERANTEN, die vor der Zusammenarbeit mit dem LIEFERANTEN bestanden („Altschutzrechte“), gewährt der LIEFERANT PANKL ein einfaches, kostenloses, übertragbares, unterlizenzierbares und unwiderrufliches Nutzungsrecht, um das in Ziffer 15.4 bezeichnete Entwicklungsergebnis oder die vom LIEFERANTEN erbrachte Lieferung und/oder Leistung in allen Nutzungsarten ganz oder teilweise nutzen zu können.
- 16.6 Die Anmeldung und Geltendmachung gewerblicher Schutzrechte an entgeltlichen Entwicklungen, die in Zusammenarbeit von PANKL und dem LIEFERANTEN entstehen, obliegen alleine PANKL. Erfindungen, die von Arbeitnehmern des LIEFERANTEN während der Dauer der Vertragsbeziehung und im Hinblick auf die Vertragsabwicklung getätigt werden, sind durch den LIEFERANTEN entsprechend in Anspruch zu nehmen. Im Hinblick auf unentgeltliche Entwicklungen steht dem LIEFERANTEN das Recht zur Anmeldung zu, jedoch steht PANKL an diesen Schutzrechten zumindest ein Nutzungsrecht gem. vorstehender Ziffer 15.4, S. 1, 2. HS zu. Eine etwaige gesetzlich vorgeschriebene Arbeitnehmererfindungsvergütung für seine Arbeitnehmer hat jeder Vertragspartner selbst zu tragen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 16.7 Auch im Falle der vorzeitigen Kündigung des Vertragsverhältnisses stehen PANKL diese Rechte zu und beziehen sich auch auf die bis zur Kündigung erzielten Teilergebnisse.
- 17. Gefährliche Güter / Gefahrenanzeige**
- 17.1 Für Materialien (Stoffe, Zubereitungen) und Gegenstände (z.B. Güter, Teile, technische Geräte, ungereinigtes Leergut), von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, für die Umwelt sowie für Sachen ausgehen können und die deshalb aufgrund von Vorschriften eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abfallentsorgung erfahren müssen, wird der LIEFERANT an PANKL mit dem Angebot ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt nach § 14 der Gefahrenverordnung und ein zutreffendes Unfallmerkblatt (Transport) übergeben. Im Falle von Änderungen der Materialien oder der Rechtslage wird der LIEFERANT an PANKL aktualisierte Datums- und Merkblätter übergeben. Der LIEFERANT verpflichtet sich, jährlich unaufgefordert eine gültige Langzeitlieferantenerklärung unter Angabe der Artikelnummer und der dazugehörigen Codenummer (Warenverzeichnis, Außenhandelsstatistik) gegenüber PANKL abzugeben.
- 17.2 Bietet der Lieferant einen Liefergegenstand an, welchen PANKL bereits bei ihm bezogen hat, so muss er, ungeachtet weitergehender Hinweispflichten, unaufgefordert auf Änderungen hinweisen, wenn sich die Spezifikation im Vergleich mit einem früher unter derselben Bezeichnung gelieferten Liefergegenstand geändert hat.
- 17.3 Der Lieferant hat PANKL alle Informationen mitzuteilen, die für eine Beurteilung der Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit von Verwendern des Produkts oder Dritten von Bedeutung sind. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen
- die Eigenschaften des Liefergegenstandeseinschließlich seiner Zusammensetzung, Verpackung, der Anleitung für seinen Zusammenbau, der Installation, der Wartung und der Gebrauchsdauer,
 - seine Einwirkungen auf andere Produkte, soweit seine Verwendung mit anderen Produkten zu erwarten ist,
 - seine Darbietung, Aufmachung im Handel, Kennzeichnung, Warnhinweise, Gebrauchs- und Bedienungsanleitung und Angaben für seine Beseitigung sowie alle sonstigen produktbezogenen Angaben oder Informationen,
 - die Gruppe von Verwendern, die bei der Verwendung des Produkts einer größeren Gefahr ausgesetzt sind als andere.
- 17.4 Der LIEFERANT ist verpflichtet, PANKL alle für die Registrierung gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe der Europäischen Gemeinschaft („REACH“) erforderlichen Informationen und alle Registrierungsbestätigungen, soweit bereits vorhanden, zur Verfügung zu stellen. Das gleiche gilt hinsichtlich von Informationen und/oder Registrierungsbestätigungen aufgrund der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe („Richtlinie 67/548/EWG“). Der LIEFERANT bestätigt seinen Verpflichtungen gemäß REACH und/oder aufgrund der Richtlinie 67/548/EWG nachzukommen. Der LIEFERANT wird weiterhin dafür Sorge tragen, dass seine (Unter-)Lieferanten entsprechend dieser Bestimmung verpflichtet werden und darüber hinaus

Allgemeine Einkaufsbedingungen

OA-0-023 DE Version 03 vom 24.07.2023

Dokumenteigner: PARS / Rechtsabteilung



ihrerseits ihre jeweiligen (Unter-)Lieferanten derart verpflichten, dass sämtliche (Unter-)Lieferanten der Lieferkette, einschließlich des Herstellers, entsprechend dem LIEFERANTEN verpflichtet sind.

- 17.5 Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche anwendbaren Export-, Import- und Durchfuhrbestimmungen – insbesondere auch unter Berücksichtigung der weiteren Verwendung des Liefergegenstandes und dessen Bestimmungslandes (z.B. TAR, EAR) – einzuhalten und allenfalls erforderliche Genehmigungen und Lizenzen zeitgerecht zu beantragen.

18. Qualitätsmanagement und Dokumentation

- 18.1 Der LIEFERANT hat für seine Lieferung und/oder Leistung den neuesten Stand der Technik, die anwendbaren Sicherheitsvorschriften, die für die Automobilindustrie (z.B. VDA Normen), die für die Luftfahrtindustrie sowie die allgemein geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften (einschließlich, aber nicht abschließend die Altautorichtlinie, Bedarfsgegenstandverordnung, Chemikalien-Ozonschutzverordnung, REACH-VO, Konfliktmineralien-VO, RoHS-Vorschriften, EU-Richtlinien bezüglich des Schwermetallverbots vom 18.09.2000 (2000/53/EG und vom 27.06.2002 (2002/525/EG) etc.) und die vereinbarten technischen Daten und sonstige gesetzliche und behördliche relevante Vorschriften und Spezifikationen einzuhalten. Der LIEFERANT ist für die Qualität der von ihm hergestellten oder gelieferten Liefergegenstände einschließlich der Lieferungen und/oder Leistungen von Unterlieferanten/Unterauftragnehmern unter Berücksichtigung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften PANKL gegenüber voll und ohne Einschränkungen verantwortlich.

- 18.2 Der LIEFERANT muss ein entsprechendes (prozessorientiertes) Qualitätsmanagementsystem (mindestens ISO 9001, im Luftfahrtbereich mindestens EN 9100, jedoch ist eine IATF 16949 Zertifizierung anzustreben bzw. im Luftfahrtbereich für spezielle Prozesse eine NADCAP Zulassung) einrichten und nachweisen. PANKL hat das Recht die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems im Rahmen eines Audits nach Rücksprache mit dem LIEFERANTEN vor Ort zu überprüfen. Von der Überprüfung ausgenommen sind lediglich Bereiche, bezüglich derer der LIEFERANT ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse nachweist. Der LIEFERANT verpflichtet sich insbesondere bei der Erstmusterung von automotive Teilen zur Einhaltung der VDA-Schrift Band 2 „Sicherung der Qualität von Lieferungen“ bzw. der ENIAS 9102 bei Luftfahrtteilen in der aktuellsten Version. Erst nach vollständiger, positiv abgeschlossener Erstmusterung und schriftlicher Freigabe der Muster durch PANKL darf mit der Serienlieferung begonnen werden. Unabhängig davon hat der LIEFERANT die Qualität der Liefergegenstände selbst zu überprüfen und einer Ausgangskontrolle zu unterziehen. Sollte der Automobil- oder Luftfahrzeughersteller andere oder weitere Prüfungen verlangen, so sind diese einvernehmlich einzuführen.

- 18.3 Die zur Bestellung gehörenden Zeichnungen, CAD-Daten, Spezifikationen, Beschreibungen usw. sind für den LIEFERANTEN verbindlich. Der LIEFERANT hat diese auf etwaige Unstimmigkeiten zu überprüfen und PANKL auf entdeckte oder vermutete Fehler unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Unterbleibt dies, kann sich der LIEFERANT zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr auf diese Unstimmigkeiten / Fehler berufen. Für von ihm erstellte Zeichnungen, Pläne und Berechnungen bleibt der LIEFERANT auch dann alleine verantwortlich, wenn diese von PANKL genehmigt werden.

- Im Falle der Lieferung von Werkzeugen oder Anlagen hat der LIEFERANT eine Dokumentation betreffend deren Betrieb, Wartung und Instandsetzung spätestens mit Übergabe der Werkzeuge oder Anlagen an PANKL zu übergeben. Eine CE-Kennzeichnung muss vom LIEFERANTEN vorgenommen werden.

- 18.4 Der LIEFERANT von Luftfahrtteilen verpflichtet sich, die Verwendung und Auslieferung gefälschter oder vermutlich gefälschter Teile in angemessener Weise zu verhindern und Maßnahmen zur Verhinderung, Auffindung und Entfernung von Fremdkörpern (FOD) zu setzen.

- 18.5 Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarungen gekennzeichneten Kraftfahrzeug- oder Luftfahrtteilen (dokumentationspflichtige Teile) hat der LIEFERANT darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind im Automobilbereich 15 (fünfzehn) Jahre, im Rennsportbereich 7 (sieben) Jahre und im Luftfahrtbereich 40 (vierzig) Jahre aufzubewahren und PANKL bei Bedarf vorzulegen. Als Anleitung wird auf die VDA-Schrift Band 1 „Dokumentation und Archivierung“ in der jeweils gültigen Version verwiesen, deren Einhaltung hiermit Vertragsbestandteil wird. Der LIEFERANT wird auch seine Unterlieferanten und Unterauftragnehmer im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten entsprechend verpflichten.

- 18.6 Soweit regelsetzende Behörden und Organisationen, die für die Kraftfahrzeug- oder Luftfahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen o.ä. zuständig sind (z.B. NAAs, EASA), zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen von PANKL verlangen, erklärt sich der LIEFERANT auf Ersuchen von PANKL bereit, diesen Behörden in seinen Betrieben die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu gewährleisten.

- 18.7 Der LIEFERANT ist verpflichtet, PANKL alle notwendigen Erklärungen über den zollrechtlichen Ursprung der Liefergegenstände rechtzeitig zuzustellen. Er haftet für sämtliche Nachteile, die PANKL durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätet abgegebene Lieferantenerklärung entstehen, es sei denn, den LIEFERANTEN trifft kein Verschulden. Auf Anforderung von PANKL hat der LIEFERANT seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von der Zollstelle bestätigten Auskunftsblasses nachzuweisen.

19. Ersatzteile

- 19.1 Der LIEFERANT ist verpflichtet, den Liefergegenstand oder, wenn dieser mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nicht mehr herstellbar ist, entsprechende Substitute, auch 15 Jahre nach Einstellung der Serienlieferung durch den Automobil- oder Luftfahrzeughersteller an PANKL zu liefern.

- 19.2 Als Preis für ein Ersatzteil gilt für einen Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung der Lieferung durch den LIEFERANTEN für die Serienproduktion der letztgültige Serienpreis und wird nach Ablauf dieses Jahres auf Basis einer Kostenanalyse für den verlängerten Belieferungszeitraum gemäß 19.1 neu festgelegt.

20. Überlassung und Verwendung von Ausführungsmitteln

- 20.1 Vom LIEFERANTEN nach Vorgaben von PANKL gefertigte Vorrichtungen, Modelle, Muster, Zeichnungen oder sonstige Unterlagen („Auftragsbezogene Ausführungsmittel“) gehen nach Zahlung durch PANKL in das Eigentum von PANKL über. Ab diesem Zeitpunkt entleiht der LIEFERANT die Sache von PANKL.

- 20.2 Von PANKL beigestellte Vorrichtungen, Modelle, Muster, Zeichnungen oder sonstige Unterlagen („Beigestellte Ausführungsmittel“) bleiben Eigentum von PANKL.

- 20.3 Sowohl von PANKL Beigestellte Ausführungsmittel als auch Auftragsbezogene Ausführungsmittel dürfen nur zur Bearbeitung des Angebotes oder zur Ausführung der bestellten Liefergegenstände verwendet werden. Ohne die schriftliche vorherige Zustimmung von PANKL dürfen diese weder Dritten zugänglich gemacht werden noch dürfen sie für Lieferungen und/oder Leistungen an Dritte verwendet werden. Sie sind vom LIEFERANTEN entsprechend zu kennzeichnen, unentgeltlich und auf eigene Gefahr sorgfältig zu verwahren und auf Verlangen PANKL zu jeder Zeit zurückzugeben, ohne dass der LIEFERANT sich auf ein Zurückbehaltungsrecht berufen kann, es sei denn, dem LIEFERANT steht ein vertraglich eingeräumtes Recht zum Besitz zu.

21. Änderungen des Liefergegenstandes und sonstige Änderungen

- Änderungen des Liefergegenstandes (insbesondere seiner Spezifikationen, des Designs und/oder der Materialien), der Produktionsprozesse und/oder des Produktionsortes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch PANKL.

22. Vertragsbeendigung

- 22.1 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können Verträge zwischen den Vertragsparteien fristlos mit sofortiger Wirkung schriftlich gekündigt werden. PANKL steht insbesondere in folgenden Fällen das Recht zur fristlosen sofortigen Kündigung zu:

- bei Erwerb/Beteiligung durch ein Konkurrenzunternehmen von PANKL von bzw. an Geschäftsanteilen oder des Vermögens des Lieferpartners
 - bei der wiederholten Nichteinhaltung von Liefer- und/oder Leistungsterminen
 - beim wiederholten Vorliegen von (End-)Kundenreklamationen
 - bei der Nichteröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens mangels Kostendeckung beim Lieferpartner oder bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Eröffnung derartiger Verfahren oder für die Abweisung eines solchen Antrags
 - bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen diese EKB, gegen den Code of Conduct von PANKL oder gegen gesonderte schriftliche Parteienvereinbarungen (z.B.: GHV, QSV)
 - bei sonstigen den ordnungsgemäßen und geplanten Produktionsablauf von PANKL und dessen Vorbereitungen gefährdenden Umständen, die in der Sphäre des Lieferpartners gelegen sind.
- 22.2 Ansprüche des LIEFERANTEN auf Grund einer vorzeitigen Beendigung aus den oben angeführten Bestimmungen sind ausgeschlossen.
- 22.3 Die ordentliche Kündigung durch den LIEFERANTEN ist ausdrücklich ausgeschlossen.

23. Geheimhaltung

- 23.1 Der LIEFERANT verpflichtet sich, alle ihm im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung von PANKL oder von mit PANKL im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen mitgeteilten Informationen vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte weiterzugeben und dafür Sorge zu tragen, dass sie nicht in den Besitz von Dritten gelangen, soweit und solange diese Informationen
- (a) nicht allgemein zugänglich sind oder geworden sind oder
 - (b) dem Empfänger nicht durch einen hierzu berechtigten Dritten ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung mitgeteilt worden sind, oder
 - (c) dem Vertragspartner nicht bereits vor dem Empfangsdatum nachweislich bekannt waren.
- 23.2 Erkennt der LIEFERANT, dass eine geheimhaltungspflichtige Information in den Besitz eines Dritten gelangt oder eine geheimhaltungspflichtige Information verlorengegangen oder zerstört worden ist, so wird er PANKL hiervon unverzüglich unterrichten.
- 23.3 Der LIEFERANT verpflichtet sich, vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung durch einen gesonderten Vertrag, die von PANKL erhaltenen Informationen außerhalb der zwischen den Parteien vereinbarten Zwecke ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung nicht selbst zu verwerfen.
- 23.4 Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auf sämtliche in Betracht kommende Mitarbeiter und Beauftragte ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Beschäftigung. Der LIEFERANT verpflichtet sich, die vorgenannten Personen auf die Geheimhaltungspflicht hinzuweisen und entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten. Er wird sich bemühen, den Kreis der betroffenen Personen im Interesse des Geheimhaltungsschutzes so klein wie möglich zu halten.
- 23.5 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nutzungsbeschränkung gilt während der Geschäftsbeziehung mit PANKL und für einen Zeitraum von 5 Jahren danach.
- 23.6 Sofern der LIEFERANT mit PANKL eine entsprechende Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen hat, gehen die Bestimmungen der Geheimhaltungsvereinbarung den in diesem Punkt 23. enthaltenen Bestimmungen vor.

24. Datenschutz und Informationssicherheit

- 24.1 Der LIEFERANT verpflichtet sich, alle auf ihn anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen der EU-DSGVO, sofern anwendbar, in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und einzuhalten.
- 24.2 Der LIEFERANT hat alle Mitarbeiter und Unterlieferanten/Unterauftragnehmer nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu belehren und gegebenenfalls zur Einhaltung des Datengeheimnisses zu verpflichten. Der LIEFERANT verpflichtet sich, insbesondere auch Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes durch Technik (Privacy by Design) und datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Privacy by Default) zu ergreifen.
- 24.3 Der LIEFERANT verpflichtet sich, PANKL bei datenschutzrelevanten Vorfällen in Zusammenhang mit Lieferungen und/oder Leistungen unter Anwendung dieser Einkaufsbedingungen zu unterstützen. Sofern der LIEFERANT personenbezogene Daten von PANKL als Auftragsverarbeiter verarbeitet, tut er dies ausschließlich nach Maßgabe der Weisungen von PANKL und erklärt sich bereit, einen separaten Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß Art 28 Abs 3 EU-DSGVO abzuschließen.
- 24.4 Der LIEFERANT versichert ausdrücklich, dass er angemessene technische und organisatorische Maßnahmen und andere Schutzmaßnahmen für die ordnungsgemäße Sicherheit aller Informationen oder Daten von PANKL implementiert und unterhält (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, keine vertraulichen Informationen, die dem LIEFERANTEN von PANKL übermittelt werden, zu übertragen auf (a) jegliche Laptop-Computer oder (b) jegliche tragbaren Speichermedien, die aus den Räumlichkeiten des LIEFERANTEN entfernt werden können, es sei denn, dass diese Daten verschlüsselt worden sind und diese Daten ausschließlich auf das tragbare Speichermedium geladen werden, um diese Daten außerhalb der Räumlichkeiten extern zu lagern).
- 24.5 Der LIEFERANT unternimmt wirtschaftlich angemessene Anstrengungen, um Kennwortdiebstahl oder -Verlust oder unbefugten Zugriff oder unbefugte Nutzung von Daten oder Informationen von PANKL zu verhindern, und der LIEFERANT benachrichtigt PANKL unverzüglich über jede Art von Kennwortdiebstahl oder -Verlust oder unbefugten Zugriff oder unbefugte Nutzung von Daten oder Informationen von PANKL. Der LIEFERANT wird Sicherheitsmaßnahmen und physikalische Sicherheitsverfahren in Bezug auf den Zugang und die Geheimhaltung vertraulicher Informationen und Daten von PANKL durchführen, die (i) mindestens den Industriestandards für solche Standorte entsprechen und (ii) die einen angemessenen technischen und organisatorischen Schutz gegen unbeabsichtigten oder rechtswidrigen, Verlust, Veränderung oder unbefugte Offenlegung oder Zugang zu vertraulichen Informationen oder Daten von PANKL gewährleisten. Der LIEFERANT versichert, dass er Prozesse und Sicherheitsverfahren hat, um sicherzustellen, dass seine Informationssysteme frei von Viren und ähnlichen Mängeln sind.
- 24.6 Der LIEFERANT verpflichtet sich, PANKL so schnell wie möglich über einen Cyber-Sicherheits-Vorfall, der den Zugang zu Daten oder Informationen von PANKL betrifft, zu informieren, in jedem Fall aber innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden, nachdem der LIEFERANT den Cyber-Sicherheits-Vorfall entdeckt hat. Der LIEFERANT wird PANKL in diesem Zusammenhang alle relevanten Informationen zur Verfügung stellen und alle wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen anstellen, um die Auswirkungen möglichst gering zu halten sowie das Risiko für den Eintritt zukünftiger Cyber-Sicherheits-Vorfälle so weit wie möglich zu minimieren.
- 24.7 Der LIEFERANT ist verpflichtet, PANKL in Bezug auf jegliche Haftungsfälle, insbesondere Verluste und Schäden, aufgrund von Informations- oder Cyber-Sicherheits-Vorfällen des Informationssystems des LIEFERANTEN, freizustellen und schadlos zu halten. Verspätete Zahlungen, die durch einen Cyber-Sicherheits-Vorfall des Systems des LIEFERANTEN bedingt sind und Lieferungen und/oder Leistungen des LIEFERANTEN betreffen, begründen keinen Zahlungsverzug.
- 24.8 PANKL hat das Recht, einen Nachweis über ein – je nach Art und Schutzbedarf der Daten – angemessenes Informationssicherheitsniveau im Betrieb des LIEFERANTEN zu verlangen und gegebenenfalls den LIEFERANTEN nach angemessener Vorankündigung vor Ort hinsichtlich der Einhaltung des geforderten Sicherheitsniveaus zu auditieren.

25. Warenbezeichnung und Werbung

- 25.1 Der LIEFERANT kennzeichnet die Liefergegenstände nach den Vorgaben von PANKL. Die Anbringung und konkrete Ausgestaltung der Marke oder des Logos des LIEFERANTEN auf den Liefergegenständen wird mit PANKL gesondert vereinbart. Dem LIEFERANTEN ist es nicht gestattet, unbefugten Dritten Liefergegenstände mit PANKL-Kennzeichnung zu liefern. Dies gilt ebenfalls für jegliche Verpackung.
- 25.2 Die Verwendung der Geschäftsbeziehung zwischen PANKL und dem LIEFERANTEN bzw. allfälliger Kunden von PANKL zu Werbezwecken sowie die Verwendung von Namen, Logos, Marken,

Allgemeine Einkaufsbedingungen

OA-0-023 DE Version 03 vom 24.07.2023

Dokumenteigner: PARS / Rechtsabteilung



Ausstattungen, Produktbezeichnungen bzw. Firmenschriftzüge von PANKL ist – sofern nicht gesondert schriftlich vereinbart – nicht gestattet.

26. Allgemeine Bestimmungen

- 26.1 Stellt der LIEFERANT seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein sonstiges gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist PANKL berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- 26.2 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen oder eine sonstige im Rahmen der Geschäftsbeziehung getroffene Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 26.3 Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den der Liefergegenstand auftragsgemäß zu liefern ist.
- 26.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung ist das für PANKL örtlich und sachlich zuständige Gericht. PANKL ist jedoch wahlweise berechtigt, das nach den anwendbaren, allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zuständige Gericht anzurufen. Gegenüber Unternehmen der Pankl-Gruppe mit Sitz außerhalb Österreichs gilt ausschließlich das jeweils sachlich und örtlich zuständige Gericht des Unternehmenssitzes als vereinbart.
- 26.5 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, insbesondere das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG), finden keine Anwendung. Unternehmen der Pankl-Gruppe mit Sitz außerhalb Österreichs haben das Recht, anstelle der Anwendung österreichischen Rechts alternativ die ausschließliche Anwendung des Rechts ihres Sitzstaates zu wählen.
- 26.6 Diese Einkaufsbedingungen sind in deutscher Sprache verfasst und wurden in die englische und slowakische Sprache übersetzt. Die englische und die slowakische Version dienen lediglich der einfacheren Verständlichkeit. Für die Interpretation von Begriffen oder Phrasen ist die deutsche Version maßgeblich und finden die Interpretationsregeln des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) Anwendung. Im Falle von Unterschieden zwischen den drei Versionen geht die deutsche Version der englischen und slowakischen Version vor.